jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/27 90/03/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1991

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §1 Abs1;
KflG 1952 §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Verlängerung einer bestehenden Kraftfahrlinie bedeutet die Erteilung einer neuen Konzession iSd§ 5 Abs 1 KflG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030189.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at